

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. B-7-5865/26-I

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Haushalts- und Finanzausschuss
Rechnungsprüfungsausschuss
Kreistag

24.03.2026
24.03.2026
27.04.2026

Betr.: Entlastung der Landrätin zum Jahresabschluss 2023

Beschlussvorschlag:

Der Landrätin wird für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 die Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Jahres 2023 erteilt.

Luckenwalde, 23.03.2026

Grunst
Erster Beigeordneter

Sachverhalt:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Teltow-Fläming empfiehlt dem Kreistag die Landrätin für die Durchführung der Haushaltswirtschaft 2023 eingeschränkt zu entlasten

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses wurden durch das RPA folgende Feststellungen/Wiederholungsfeststellungen getroffen:

1. Die Regelungen zum internen Kontrollsystem gemäß § 33 (6) KomHKV sind nicht ausreichend getroffen. Aufgrund der Umstrukturierung des Fachamtes (FA) Kämmerei zum 01. März 2023 und der Einführung des Anordnungsworkflows bis Juni 2023 für den gesamten Rechnungseingang des Landkreises sind die festgelegten Sicherheitsstandart für die Buchführung gemäß der Teil-DA 46/2014 veraltet. Es sind die Soll-Prozesse und Verantwortlichkeiten nicht klar definiert (§ 44 KomHKV – Sicherheitsstandards). **(Prüfungsfeststellungen B1, B2)**
2. Als Wiederholungsfeststellung liegt eine unvollständige Inventur vor. Die letzte ordnungsgemäße Inventur anhand der Inventurrichtlinie des Landkreise TF wurde im HHJ 2017 vorgenommen. Die Missachtung der eigenen Kontrollmechanismen (Inventurrichtlinie) resultiert wiederholt aus der mangelnden Klarheit und Sicherheit in den Prozessen und stellt einen Verstoß gegen die Vorschriften der KomHKV sowie gegen die GoB dar. **(Prüfungsfeststellungen B3)**
3. Wiederholt stellt das RPA die fehlende einheitliche nachvollziehbare Verfahrensweise bei der Bewertung von Vermögen und Kapital, die nicht klaren Verantwortlichkeiten zwischen den Fachämtern und der Kämmerei und die unvollständige Dokumentation unter Berücksichtigung der Grundsätze der GoB gemäß §§ 33, 34 und 49 KomHKV fest. Weiterhin gibt es dazu keine Fortschreibung des Bewertungshandbuches. Heranzuziehen sind hier die Feststellungen aus dem Prüfvermerk zur überörtlichen Prüfung zum Baumanagement bei Hochbaumaßnahmen in den Landkreisen des Landes Brandenburg - Landkreis Teltow - Fläming für die HHJ 2015 – 2021 des Ministeriums des Innern und Kommunales - Kommunalen Prüfungsamt. **(Prüfungsfeststellungen B4, B9, B11)**
4. Die Angaben im Anhang gemäß § 58 (2) Nr. 2. KomHKV zu abweichenden Bewertungsmethoden und Nutzungsdauern (ND) sowie Nr. 3. zu dem periodenfremden Ergebnis, welches durch die notwendigen Bilanzberichtigungen anhand der Prüfungsbeanstandungen des KPA resultiert, sind unvollständig. **(Prüfungsfeststellungen B5, B6).**
5. Das RPA stellt fest, dass den Bestimmungen des § 16 KomHKV (Investitionen) nicht genug Rechnung getragen wurde (analog zu den Feststellungen des KPA (Prüfvermerk 24.07.2024). D. h. unter Ermittlung der vollständigen AHK und Folgekosten sollte durch den Kreistag die wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden können. **(Prüfungsfeststellungen B7)**
6. Für das miterworbenen Mobiliar wurde ein Kaufpreis i. H. v. 340.000,00 € veranschlagt. Eine Inventarliste für dieses Mobiliar, dass Aussagen über die ursprünglichen AHK, das Anschaffungsdatum, die Restnutzungsdauer und der Buchwert bei Übergabe wurden nur unvollständig im Kaufvertrag berücksichtigt.

Aussagen zur Werthaltigkeit und damit die zukünftige Nutzungsmöglichkeit des Mobiliars für den Zweck des ÜGH können daraus nicht abgeleitet werden.

(Prüfungsfeststellungen B8)

7. Gemäß § 27 KomHKV sind alle Forderungen rechtzeitig einzuziehen. Die Maßnahmen zur Beitreibung wurden aus der Sicht des RPA nicht konsequent ergriffen. **(Prüfungsfeststellungen B10)**
8. Die Abrechnung der Kennzahlen auf Produktebene gemäß § 56 (2) KomHKV für die Wirtschaftlichkeit der Produkte und zur Abbildung des Grades der Zielerreichung ist mit dem Jahresabschluss 2023 nicht erfolgt. **(Prüfungsfeststellung B12)**

Gemäß § 80 Abs.1 BbgKVerf (aktuelle Fassung) ist der Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen und hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darzustellen.

Die vom Rechnungsprüfungsamt aufgeführten Beanstandungen betreffen nicht aktualisierte Dienstanweisungen, das Fehlen einer Inventur im Jahr 2023, unvollständige Angaben im Anhang, die Erfassung einzelner Vermögensgegenstände, die Beitreibung von Forderungen, das Fehlen einer Aktivierungsrichtlinie, die Fortschreibung des Bewertungshandbuchs sowie die Abrechnung von Kennzahlen.

Das durch den vorliegenden Jahresabschluss vermittelte Gesamtbild der wirtschaftlichen Situation des Landkreises wird dadurch nicht beeinflusst. Die Beanstandungen haben keine Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises.

Mithin wird dem Kreistag eine uneingeschränkte Entlastung der Landrätin für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2023 empfohlen.